

Dritte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser)

Aufgrund der §§ 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie den §§ 2, 6, 7, 9, 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 29.11.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in der Fassung vom 07.05.2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Absatz 2 lit. a) und b) enthält folgende Fassung:

(a) Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der selbstständigen Wohnungen im Sinne der mietrechtlichen Vorschriften und beträgt im

Kalkulationskreis III je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat,

b) die Grundgebühr für sonstige Anschlussnehmer (industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke sowie öffentliche Einrichtungen) wird nach Wohneinheitgleichwerten (WEG) bemessen. Die Grundgebühr je angefangene WEG beträgt im

Kalkulationskreis III je Wohneinheitgleichwert 9,50 €/WEG und Monat,

2. Der § 12 Absatz 9 enthält folgende Fassung:

(9) Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im

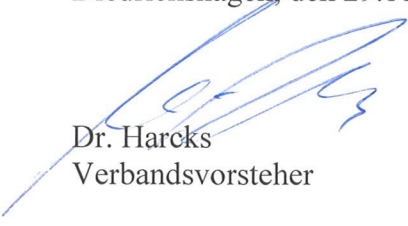
a) Kalkulationskreis I	2,08 €/m ³
b) Kalkulationskreis II	2,22 €/m ³
c) Kalkulationskreis III	3,40 €/m ³
d) Kalkulationskreis IV	1,92 €/m ³

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Diedrichshagen, den 29.11.2017


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2017 angezeigt. Die Anzeigenbestätigung erfolgte am _____ 2017.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.